

Technisches Datenblatt Kombiabschottung „Flammoplast Combi 90“

- Beschreibung:** Kombiabschottung aus 2x 50 mm dicken Mineralfaserplatten mit dämmschichtbildender Brandschutzbeschichtung.
- Feuerwiderstand:** S 90 nach DIN 4102-9
- Eigenschaften:**
- Dicht gegen Feuer und Rauchgase
 - Einfache Montage und Nachinstallation
 - Hohe Belegbarkeit von Kabeln und Rohren
- Zulässiger Einbau:
(maximaler Ø der Medienleitungen)**
- Elektrokabel aller Art bis Ø 80 mm
 - Kabelbündel bis Ø 100 mm / Einzelkabel bis Ø 20 mm
 - Leitungen für Steuerungszwecke aus Stahl oder Kunststoff bis Ø 15 mm
 - Rohrgruppe A (PVC-U, PVC-HI, PVC-C und PP) Kunststoffen bis Ø 160 mm
 - Rohrgruppe B (PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X und PB) Ø 110 mm
 - Rohrgruppe C (PE-X) bis Ø 63 mm
 - Rohre aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss bis Ø 159 mm
 - Rohre aus Kupfer Ø 88,9 mm
 - Rohre aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss mit Streckenisolierung aus FEF bis Ø 219,1 mm
 - Spezifische Angaben zur jeweiligen Rohrgruppe und Abstände siehe Allgemeine Bauartgenehmigung: Z-19.53-2400
- Bauteildicke:**
- Massivwand und Leichte Trennwand ≥ 100 mm
 - Massivdecke ≥ 150 mm
- Schottgrößen:**
- Massivwand: max. Öffnungsgröße 1200 mm (Breite) und 2000 mm (Höhe)
 - Leichte Trennwand: 1200 mm (Breite) und 2000 mm (Höhe)
 - Decke: max. Öffnungsgröße 1250 mm (Breite) und Länge = unendlich
- Zulassungen:** Allgemeine Bauartgenehmigung: Z-19.53-2400
- Nachbelegung:** Bei der Nachbelegung von Kabeln oder Rohren müssen die entstehenden Öffnungen und Fugen wieder vorschriftsmäßig verschlossen werden. Die Abstände der Rohre müssen beibehalten werden, siehe Allgemeine Bauartgenehmigung: Z-19.53-2400.
- Halterungen:** Bei Durchführung von Kabeln und Rohre durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) bei kleineren Öffnungen der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 500 mm befinden. Halterungen müssen in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A) sein.
Weitere Abstände der Halterungen siehe:
Allgemeine Bauartgenehmigung: Z-19.53-2400
- Lagerfähigkeit:**
- Lagerung zwischen +5 C bis +25 °C
 - Material vor Frost schützen
- Komponenten:**
- Flammoplast-Mineralfaserplatte 50 mm, einseitig vorbeschichtet
 - Flammoplast KS 1 Brandschutzfarbe
 - Flammoplast KS 3 Brandschutzspachtel
 - AWM II Brandschutzmanschette
 - DG CR Brandschutzwickel

- Kennzeichnung:** Jede Kombiabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Kombiabschottung „Flammoplast Combi 90“
der Feuerwiderstandsklasse S 90“
 - Allgemeine Bauartgenehmigung: Z-19.15-411
 - Name des Herstellers der Kombiabschottung (Verarbeiter)
 - Herstellungsjahr

Anwendungsbeispiele



Weitere Informationen zu unseren Produkten finden Sie unter www.mehlag.de